



Satzung
des
1. Tischfußballclub 1972
Staufenberg e.V.

1. TFC 1972 Staufenberg e.V.



Satzung

1. Name

Der am 10. November 1972 in Staufenberg, in der Gaststätte „Zur schönen Aussicht“ gegründete Verein trägt den Namen:

1. Tischfußballclub 1972 Staufenberg e.V.

(Im Weiteren nur `TFC` genannt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in 35460 Staufenberg.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der TFC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und sportliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des TFC ist die Förderung des Sports. Er steht auf dem Boden des Amateursportes und betreibt in erster Linie Tischfußball um seinen Satzungszweck zu verwirklichen.
- 2.2. Der TFC ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 2.3. Die Mittel des TFC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Weder ein Mitglied des TFC, noch eine andere Person darf durch Verwaltungsaufgaben und Ausgaben, die den Zwecken des TFC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Der TFC ist bestrebt den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft durch freiwillige Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze zu fördern und für eine weitere Popularisierung des Tischfußballsportes zu sorgen.
- 2.5. Der TFC nimmt an den Sportveranstaltungen der übergeordneten Verbände teil, wenn die Anzahl der gemeldeten Teilnehmer dies ermöglicht.

3. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- 3.1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.
- 3.2. Die Form der Bekanntmachungen wird vom Vorstand bestimmt und ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.



Satzung

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des TFC können alle Personen werden, die bereit sind die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des TFC anzuerkennen. Für Minderjährige ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten Voraussetzung.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt und ist nach Zustimmung des Vorstandes gültig.
- 4.3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, der in der Mitgliederversammlung neu festgelegt wird.
- 4.4. Die Mitgliedschaft im TFC endet:
 - Durch freiwilligen Austritt. Dieser muss dem Vereinsvorstand schriftlich bekannt gemacht werden und wird jeweils zum Ende des Quartals, in dem der Austritt erfolgte, gültig.
 - Durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses gegen die Satzung verstoßen oder sich sonstiger Vergehen gegen den TFC schuldig gemacht hat. (Beispiel: Nichtbezahlung des Jahresbeitrages)
 - Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder des TFC haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie bleiben jedoch für alle Verbindlichkeiten des TFC, die vor Ihrem Austritt oder Ausschluss erfolgten, zahlungspflichtig.

5. Organe

- 5.1. Organe des TFC sind:
 - Der Vereinsvorstand
 - Die Mitgliederversammlung
- 5.2. Die Tätigkeit in den Organen des TFC ist ehrenamtlich.
- 5.3. Soweit die Mitglieder der Organe zu wählen sind, dauert ihre Amtszeit zwei Jahre. Sie führen die Geschäfte auch noch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.



Satzung

6. Vereinsvorstand

- 6.1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - b) dem erweiterten Vorstand
 - 1 Beisitzer
 - Mannschaftsführer
- 6.2. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den TFC gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
- 6.3. Der geschäftsführende Vorstand und der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben für zwei Jahre in Ihrem Amt. Vorstandswahlen finden jedes Jahr auf der Mitgliederversammlung statt, wobei der 1. Vorsitzende sowie der Schriftführer in ungeraden Kalenderjahren und der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Beisitzer in geraden Kalenderjahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Die Mannschaftsführer werden von der jeweiligen Mannschaft gewählt.
- 6.4. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen oder wenn wenigstens 2 Mitglieder des Vorstandes es wünschen. Dieser Wunsch bedarf nicht der Schriftform.
- 6.5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, vertretungsweise der 2. Vorsitzende, bzw. der Kassenwart oder der Schriftführer, in dieser Reihenfolge. Über die Sitzungen ist eine Protokollakte zu führen, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Diese Protokollakte ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.
- 6.6. Der Vereinsvorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- 6.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist ein Ersatzmann zu wählen. Die Regeln für eine Außerordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß, durch den Vereinsvorstand, einberufene Versammlung aller Mitglieder des TFC. Sie ist oberstes Organ. Alle vom Vorstand nicht zu erledigenden Angelegenheiten des TFC werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitglieder hat schriftlich und spätestens eine Woche vorher zu erfolgen.
- 7.3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:
- Bericht des Vorstandes
 - a) des 1. Vorsitzenden
 - b) des 2. Vorsitzenden
 - c) des Kassenwartes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - evtl. Entlastung des Vorstandes und Wahl eines Wahlleiters und dessen Gehilfen
 - evtl. Satzungsänderungen
 - Neuwahlen laut Punkt 6.1. und Punkt 6.3.
 - Festlegen der Beiträge
 - Beschlussfassung über Anträge, die beim Vorstand schriftlich und mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn eingereicht wurden
 - Verschiedenes
- 7.4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, in Abwesenheit beider der Kassenwart oder der Schriftführer.
- 7.5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei viertel der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen hiervon ist der Punkt 11.2 der Satzung. Dieser kann nur einstimmig geändert werden. Bei anderen Beschlüssen gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet jedoch bei Stimmengleichheit eine Stichwahl, bei dreimaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen erfolgen durch Handheben oder schriftlich (geheim). Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn Ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.



Satzung

Bei allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Darin hat folgendes zu erscheinen:

- ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen
- Wortlaut der Beschlüsse
- Satzungsänderungen

Das Protokoll muss vom Protokollführer und dem neuen 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des TFC erfordert oder wenn mindestens ein viertel der Mitglieder dies bei ihm schriftlich beantragen. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend für die Außerordentliche Mitgliederversammlung. (Ausgenommen hiervon ist Punkt 7.3 der Satzung).

9. Kassenprüfer

- 9.1. Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wurden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in Geschäftsbücher und die Kasse des TFC zu gewähren.
- 9.2. Es wird, falls die Möglichkeit besteht, in einer ordentlichen Mitgliederversammlung nur ein zweiter Kassenprüfer gewählt, d.h. der zweite Kassenprüfer vom Vorjahr rückt an Stelle 1. Ein Kassenprüfer darf für maximal 2 Jahre gewählt werden.



Satzung

10. Haftung

Der TFC ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine Ausführung der ihm zustehenden Verpflichtungen einem Dritten zufügt. Eine solche Handlung verpflichtet zum Schadenersatz.

11. Auflösung

- 11.1. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von mindestens drei Viertel der Mitglieder des TFC gestellt werden.
- 11.2. Die Auflösung des TFC kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat vom Vorsitzenden einzuberufenden Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn diese Mitgliederversammlung mit 9/10 der Anwesenden die Auflösung des TFC beschließt. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des TFC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TFC an die Stadt Staufenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Staufenberg zu verwenden hat. Sollte sich ein Nachfolgeverein des TFC konstituieren, der dieselben gemeinnützigen Zwecke verfolgt, so ist das Vermögen diesem als Grundkapital zur Verfügung zu stellen.

12. Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. Januar 2017 im Schwimmbadcafé Lollar neu beschlossen.

Die letzte Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung im Schwimmbadcafé Lollar am 20. Januar 2018.

Die letzte Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung im Vereinsheim des TFC Staufenberg am 25. Januar 2020.